

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 20 (1922)  
**Heft:** 5

**Vereinsnachrichten:** Protokoll der VIII. ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Geometervereins : vom 3. März 1922 in Zürich  
**Autor:** Mermoud, J. / Baumgartner, Th.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Protokoll der VIII. ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Geometervereins

vom 3. März 1922 in Zürich.

Zentralpräsident Mermoud eröffnet um 8 Uhr vormittags die Verhandlungen. Als Protokollführer wird Sekretär Baumgartner und als Stimmenzähler werden L. Gendre und E. Habisreutinger bestimmt. Als Uebersetzer amten A. Basler und A. Winkler. Anwesend sind 15 Delegierte, ein Mitglied des Zentralvorstandes (das nicht zugleich Delegierter ist) und die beiden Rechnungsrevisoren. Mit Ausnahme von Bern, Wallis und Genf haben sämtliche Sektionen und Gruppen ihre Vertreter abgeordnet, nämlich:

Sektion Zürich-Schaffhausen: Frey, Bertschmann, Bührer  
(Herblingen)

» Waldstädte-Zug:	Rüegg
» Freiburg:	Winkler
» Aargau-Basel-Solothurn:	Rahm, Reich
» Ostschweiz:	Weber, Schweizer
» Tessin:	Maderni
» Graubünden:	Halter
» Waadt:	Mermoud

Gruppe der Praktizierenden: Werffeli, Basler  
» Angestellten: Habisreutinger

Rechnungsrevisoren: Gendre, Schneider.

Das Protokoll der VII. ordentlichen Delegiertenversammlung von Zofingen wird verlesen und unter Verdankung genehmigt. Der Vorschlag des Zentralvorstandes, *die XVIII. Hauptversammlung als eintägige Veranstaltung auf Samstag, den 17. Juni 1922, nachmittags 2 1/2 Uhr nach Liestal (Baselland) einzuberufen*, wird einstimmig gutgeheißen.

Der Jahresbericht des Zentralvorstandes wird verlesen und erstinstanzlich genehmigt.

Zur Jahresrechnung fragt Frey (Zürich) an, wieso der Posten Bureauunkosten den hohen Betrag von Fr. 1353.55 erreicht habe. In Abwesenheit (Militärdienst) des Quästors teilt Rechnungsrevisor Schneider mit, daß in diesem Posten Rechnungen des Quästors für seine Bemühungen und Auslagen im Betrage

von Fr. 1234. 85 enthalten seien. Außerdem beziehe der Quästor, ebenso wie Präsident und Sekretär, eine Jahresentschädigung von Fr. 100. — (Art. 21 der Statuten). Sekretär Baumgartner äußert sich dahin, daß die Jahresentschädigung von Fr. 100. — pro Jahr, die schon vor 20 Jahren festgesetzt worden sei, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche und er bedauert, daß es noch keinem Mitgliede der Delegiertenversammlung (Art. 18 der Statuten) eingefallen sei, einen Antrag auf Erhöhung dieser vollständig ungenügenden Entschädigung zu stellen, er könne aus diesem Grunde die Selbsthilfe des Quästors verstehen. Werffeli ist der Ansicht, daß die Arbeit des Quästors ziemlich umfangreich sei, so daß die festgesetzte Entschädigung wirklich nicht mehr genüge; er stellt den Antrag, für das Jahr 1922 für Präsident, Quästor und Sekretär eine Entschädigungssumme von zusammen Fr. 1000. — auszusetzen, in der Meinung, daß die Verteilung auf die einzelnen Funktionäre dem Zentralvorstande überlassen werde. Frey stellt den Antrag, die Verteilung durch die Delegiertenversammlung vorzunehmen. Präsident Mermoud findet den Betrag von Fr. 1000. — pro Jahr als genügend hoch angesetzt. Er vereinigt die Anträge Werffeli und Frey dahin, daß der Zentralvorstand die Verteilung der Entschädigung von Fr. 1000. — für das Jahr 1922 selbst vorzunehmen und der nächsten Delegiertenversammlung einen Antrag über Höhe und Verteilung der Entschädigungen pro 1923 einzubringen habe. Diesem Vorschlage wird einstimmig zugestimmt. Da der Quästor nicht anwesend ist, wird die Diskussion über die Frage der Entschädigung pro 1921 abgebrochen, der Vorstand wird an der Hauptversammlung Bericht erstatten. Im übrigen werden die Rechnung und das Budget genehmigt. Der Sprecher der Rechnungsrevisoren hebt die saubere und korrekte Rechnungsführung durch den Quästor lobend hervor.

Der Jahresbeitrag pro 1922 wird auf Fr. 20. — festgesetzt, zahlbar in zwei Raten.

Die beiden Gruppen haben an den Bundesrat das Gesuch um Anerkennung des Gesamtarbeitsvertrages als Normalarbeitsvertrag im Sinne von Art. 324 des Obligationenrechts gerichtet. In seiner Vernehmlassung an das eidgenössische Arbeitsamt hat sich der Zentralvorstand einstimmig für die Anerkennung ausgesprochen, von der Erwägung ausgehend, daß nach der Verein-

barung von Baden die Vermessungspreise von den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages beeinflußt werden und daß die Erhöhung der Preise von der Annahme des Gesamtarbeitsvertrages durch den Verband der Praktizierenden abhängig gemacht wurde. Die besondern Verhältnisse in einzelnen Landesgegenden können berücksichtigt werden, indem der Wortlaut des Art. 324 des O.-R. gestattet, durch schriftliche Vereinbarung anderslautende Bestimmungen in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Der Inhalt des Normalarbeitsvertrages wird nur dann als Vertragswille angenommen, wenn keine Abweichungen schriftlich vereinbart worden sind. Werffeli meldet, daß die beiden Verbände in den letzten Tagen vom eidgenössischen Arbeitsamt die Mitteilung erhalten hätten, daß der Gesamtarbeitsvertrag vom Bundesrat nicht als Normalarbeitsvertrag anerkannt werden könne, solange sich der Verband der Praktizierenden auf den Standpunkt stelle, daß die Arbeitslosenfürsorge nicht Sache der Geometer sei. Der Verband könne seinerseits die Uebernahme der Arbeitslosenfürsorge durch die Geometer nicht anerkennen, da in der schweizerischen Grundbuchvermessung, deren Ausführung durch Gesetz vorgesehen ist, eine Arbeitsreserve liege, welche eine Arbeitslosigkeit unter der Geometerschaft nicht aufkommen lassen sollte. Auf Antrag von Präsident Mermoud wird die Diskussion über diese Frage vorläufig den beiden Verbänden überlassen.

Baumgartner erstattet einen kurzen Bericht über den Kurs für Vermessungslehrlinge (3. Januar bis 4. Februar 1922). Eine Anfrage von Halter, ob der Kurs auch von solchen Lehrlingen besucht werden könne, deren Lehrherr dem Schweizerischen Geometerverein nicht angehöre, wird dahin beantwortet, daß der Kurs von der Gewerbeschule der Stadt Zürich veranstaltet werde und daß deshalb die Lehrlinge sämtlicher öffentlichen und privaten Vermessungsbureaux daran teilnehmen könnten. Die Frage der Ausbildung der Hilfskräfte ist durch die Abhaltung dieser Kurse noch keineswegs erledigt, so fehlt besonders noch eine einheitliche Prüfung und die Anerkennung der Bezeichnung „Vermessungstechniker“ durch einen Teil der Behörden.

Präsident Mermoud macht Mitteilung von der gerichtlichen Erledigung des Unterbietungsfalles Curty. Der Fehlbare ist

zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von Fr. 250.— und zu den Gerichtskosten verurteilt worden.

Schluß der Verhandlungen 9 Uhr 45 Minuten.

*L'Isle-Küsnacht*, den 26. April 1922.

Der Präsident: *J. Mermoud*.

Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.

---

## Procès-verbal de la VIII<sup>e</sup> Assemblée ordinaire des délégués de la Société suisse des Géomètres

du 3 mars 1922, à Zurich.

Monsieur le Président central Mermoud ouvre la séance à 8 heures. Monsieur Baumgartner, secrétaire de la société, est désigné comme secrétaire de l'assemblée; Messieurs L. Gendre et Habisreutinger fonctionnent comme scrutateurs, et Messieurs A. Basler et A. Winkler sont nommés traducteurs. Sont présents 15 délégués, un membre du Comité central (qui n'est pas en même temps délégué) et les deux vérificateurs des comptes. A l'exception de Berne, Valais et Genève, tous les groupes et sections ont envoyé des représentants, à savoir:

Section Zurich-Schaffhouse: Frey, Bertschmann, Buhrer  
(Herblingen)

» Waldstädte-Zoug:	Ruegg
» Fribourg:	Winkler
» Argovie-Bâle-Soleure:	Rahm, Reich
» Suisse orientale:	Weber, Schweizer
» Tessin:	Maderni
» Grisons:	Halter
» Vaud:	Mermoud

Groupe des géomètres-praticiens: Werffeli, Basler

» » géomètres-employés: Habisreutinger

Vérificateurs des comptes: Gendre, Schneider.

Le procès-verbal de la VII<sup>e</sup> assemblée ordinaire des délégués tenue à Zofingen est lu et approuvé avec remerciements.

La proposition du Comité central de fixer au *samedi 17 juin 1922 à 2<sup>1/2</sup> heures après-midi à Liestal (Bâle-Campagne) la XVIII<sup>e</sup> assemblée générale avec une durée d'un jour*, est approuvée à l'unanimité.